

# Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)

Änderung vom 29. Oktober 2008

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 34 Abs. 4 Einleitungssatz (betrifft nur den französischen Text) und Bst. b*

<sup>4</sup> Bei drei- und mehrschichtigen Arbeitszeitsystemen, bei denen der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin alle Schichten durchläuft, gilt Folgendes:

- b. der Schichtwechsel hat von der Früh- zur Spät- und von dieser zur Nachtschicht (Vorwärtsrotation) zu erfolgen; eine Rückwärtsrotation ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen schriftlich darum ersucht;

II

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

29. Oktober 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>1</sup> SR 822.111

